Entwurf

## Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ……, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird verordnet:

Die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2017, wird wie folgt geändert:

*1. In § 24 Abs. 3 wird das Zitat* „BGBl. II Nr. 228/2014“ *durch das Zitat* „BGBl. II Nr. 350/2016“ *ersetzt und nach dem Zitat* „BGBl. II Nr. 280/2015,“ *wird die Wortfolge* „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2016“ *eingefügt.*

*2. § 36 Abs. 1 lautet:*

„(1) Den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn nachstehende in den Anlagen angeschlossene Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung 2019 eingehalten werden:

1. OIB-Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Anlage 1,
2. OIB-Richtlinie 2, Brandschutz, Anlage 2,
3. OIB-Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, Anlage 2.1,
4. OIB-Richtlinie 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, Anlage 2.2,
5. OIB-Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22m, Anlage 2.3,
6. OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Anlage 3,
7. OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Anlage 4,
8. OIB-Richtlinie 5, Schallschutz, Anlage 5,
9. OIB-Richtlinien 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Anlage 6
10. OIB- Richtlinie 6, Nationaler Plan, Anlage 6.1,
11. OIB- Richtlinien, Begriffsbestimmungen, Anlage 7,
12. OIB –Richtlinien, Normen und Regelwerke, Anlage 8.“

*3. In § 36 Abs. 1 letzter Satz entfällt nach dem Wort* „werden“ *die Wortfolge* „mit Ausnahme von Punkt 2.1.5. der OIB-Richtlinie 4“.

*4. In § 36 Abs. 4 wird nach dem Wort* „Antrag“ *die Wortfolge* „oder von Amts wegen“ *eingefügt.*

*5. § 40a samt Überschrift lautet:*

**„§ 40a**

**Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

(1) Beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, sind für jeden zehnten Stellplatz mindestens ein Ladepunkt sowie für mindestens jeden fünften Stellplatz, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (zB Leerverrohrungen) vorzusehen.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Nicht-Wohngebäuden, sofern

1. sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
2. die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.

(2) Beim Neubau von Wohngebäuden, die über Stellplätze verfügen, sind für jeden dieser Stellplätze, soweit dort nicht ohnehin entsprechende Elektroinstallationen errichtet werden, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (zB Leerverrohrungen) vorzusehen.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Wohngebäuden, sofern

1. sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
2. die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen."

*6. Im Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 und 7 angefügt:*

„6. Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU, ABl. Nr. L 156 vom 30.05.2018 S. 75;

7. Richtlinie 2013/59/Euratom für den Schutz vor den Gefahren einer Explosion gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1."

*7. Dem § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Diese Novelle, LGBl. Nr. xx/xxxx, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x)."

*8. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 24 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 40a sowie § 42 Abs. 1 und 5 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

*9. Die Anlagen 1 bis 8 und die Anlage* „Nationaler Plan 2015" *in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2017 werden durch die Anlagen 1 bis 8 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

# Vorblatt

**Problem:**

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Beschluss in der Generalversammlung herausgegeben und stehen damit den Bundesländern zur Verfügung. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären. Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen.

In der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 wurden in Anwesenheit der Vertreter der Bundesländer die OIB-Richtlinien 2019 beschlossen, die in einigen Bereichen Planungsvereinfachungen bei Bauten und damit auch Kosteneinsparungen bringen. Diese aktuelle Fassung der OIB-Richtlinien soll nun verbindlich erklärt werden.

Durch die damit einhergehende Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinie 3 (2019) erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: „Radonrichtlinie“).

Gleichzeitig wird durch die Novelle die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenegieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018), unter anderem betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, in nationales Recht umgesetzt.

**Ziel:**

Durch die neue Rechtslage werden einerseits Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt und andererseits die OIB-Richtlinien in der aktuellen Fassung verbindlich erklärt.

**Lösung:**

Novellierung der Bauverordnung

**Alternativen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz.

Diese Verordnung dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. 2014 L 13, S. 1.

Die Novelle wird unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl.Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert.

**Auswirkungen in umweltpolitscher Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase deutlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

## Erläuternde Bemerkungen

**Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3):**

Durch diese Bestimmung soll eine Anpassung an die geltende Rechtslage der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, sowie der Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, erfolgen.

**Zu Z 2 (§ 36 Abs. 1):**

Mit diesem Absatz erfolgt die Verbindlicherklärung sämtlicher in der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 unter Anwesenheit der Vertreter aller Bundesländer beschlossenen OIB-Richtlinien.

Ausnahmen zu den OIB-Richtlinien werden keine bestimmt.

Von den OIB-Richtlinien kann jedoch gemäß den Bestimmungen in den diesbezüglichen Verordnungen der Bundesländer abgewichen werden, wenn der Bauwerber nachweist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien. Dies soll die notwendige Flexibilität für innovative architektonische und technische Lösungen sicherstellen.

Hin künftig können diese Abweichungen aus Gründer der Verwaltungseffizienz nicht nur auf Antrag sondern auch von Amts wegen Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich kann von den Richtlinien nur dann abgewichen werden, wenn aufgrund eines Sachverständigengutachtens im Einzelfall erwiesen ist, dass das Schutzniveau der Richtlinie trotzdem eingehalten wird.

Darüber hinaus beinhaltet Punkt 8.2 der OIB-Richtlinie 3 (2019) entsprechende Vorschriften bzw. Verwendungsbeschränkungen in Umsetzung von Art. 74 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und 3 sowie Art. 103 Abs. 2 der Radonrichtlinie. Dabei werden die bautechnischen Vorgaben zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien festgelegt.

**Zu Z 5 (§ 40a):**

Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz sieht unterschiedliche Regelungen für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor. Mit dieser Bestimmung wird der Art. 8 Abs. 2 und Abs. 5 der Richtlinie 2018/844/EU umgesetzt.

Bei Wohngebäuden sieht die Bestimmung eine über die Richtlinie hinausgehende Infrastruktur (Leerverrohrungen) der Ladestationen vor.